

GEMEINDE



GRASBERG

Hundesteuersatzung der Gemeinde Grasberg

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. Seite 576) zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBL. S. 191), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBL. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin oder Halter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder seinen Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Halterin / Halter des Hundes gilt zudem wer einen neuen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund mehr als zwei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin / dem Hundehalter haftet die Eigentümerin / der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	96,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	620,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	620,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1, Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1. Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei

der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde / Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden
- d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- e) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilflosen Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.
- f) Für die Dauer von 2 Jahren ab Aufnahme eines Hundes aus einem ortsnahen Tierheim. Dies gilt insbesondere aus einem Tierheim im Landkreis Osterholz oder einem Tierheim im Umkreis von ca. 50 km. Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt lebenden Person aufgenommen wurde.

(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats

an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht tritt mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats ein, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr; in den Fällen des § 6 wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 6 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeindeverwaltung die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeindeverwaltung über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 ND SG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Grasberg, 12.03.2026

Gemeinde Grasberg

(Ritthaler)

